

Vom 24. Oktober 2002 (ABl. S. 318)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Klinikum Rosenheim ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Klinikum Rosenheim" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Rosenheim“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Rosenheim.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums Rosenheim einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über.

Nicht übertragen werden die zum Klinikum gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt Rosenheim werden durch Vereinbarungen geregelt.
- (5) Dem Kommunalunternehmen wird die Durchführung des Bauunterhalts sowie die Durchführung von Baumaßnahmen für die in einer gesonderten Vereinbarung überlassenen Betriebsgrundstücke und -gebäude übertragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des Klinikums und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.
- (3) Die Stadt Rosenheim als Anstalts- und Gewährträgerin des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Rosenheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2003. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
der Vorstand (§ 9)

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an:

der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Rosenheim als Vorsitzende/r und 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach der für die Besetzung von Ausschüssen gültigen Geschäftsordnung der Stadt Rosenheim.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine Aufwandsentschädigung entsprechend den bei städtischen Gesellschaften gültigen Regelungen.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben,
2. Errichtung und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreters sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums,
5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Ärzte, der/des Pflegedirektorin/direktors sowie der Schulleitung,
6. Bestellung des Ärztlichen Direktors und seiner Stellvertreter,
7. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen,

8. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderungen,
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstandes,
10. Bestellung der Abschlussprüfer,
11. Verfügungen über vorhandenes Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,-- Euro überschreitet,
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- Euro überschreiten,
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
14. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
15. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € überschreitet.

(4) In den Fällen des § 7, Abs. 3 Nr. 1, 2, 8, 9 und 10 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Stadtrates. In diesen Fällen kann durch den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates und nach den Regelungen des Art. 32 Abs. 3 GO (Reklamationsrecht) auch eine Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung verlangt werden. Soweit der Stadtrat dazu Einwendungen erhebt, kann dieser den Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisung zur Abstimmung im Verwaltungsrat erteilen. Der Vollzug der betreffenden Beschlüsse ist bis dahin ausgesetzt.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der/die Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen. Stadtratsmitglieder, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer, durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

(7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Desweiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Rosenheim haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(9) Das Kommunalunternehmen schließt sich dem Beteiligungscontrolling der Stadt an.

(10) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der/die Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Arbeitnehmer

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Rosenheim“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.

(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der Bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, sowie Art. 91 Abs. 1 GO (Jahresabschluss und Lagebericht von Kommunalunternehmen).

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Die Stadt hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungs- und Einsichtsrecht. Es gelten die Prüfungsrechte entsprechend Art. 106 GO für die Prüfungsorgane und Stellen nach Art. 103 GO.

§ 13

Übergangsregelung

(1) Bis einschließlich 30.04.2008 übernehmen die Mitglieder des amtierenden Krankenhausausschusses die Funktion des Verwaltungsrates. Die erste Amtsperiode des Verwaltungsrates endet abweichend von § 6 Abs. 2 am 30.04.2008. Der Verwaltungsrat übernimmt die Aufgaben des bisherigen Krankenhausausschusses im Bereich der Baumaßnahmen.

(2) Der bestehende Krankenhausausschuss bleibt für die den „Eigenbetrieb Klinikum“ betreffenden Angelegenheiten zu dessen Abwicklung zuständig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2003 in Kraft.